

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/8042 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Entlastung der Versicherten und der Unternehmen von Lohnzusatzkosten

A. Problem

Die steigenden Sozialversicherungsbeiträge haben in den letzten Jahren zu einem erheblichen Anstieg bei den Lohnzusatzkosten geführt. Zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ist eine Senkung der Lohnzusatzkosten dringend erforderlich.

Im Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8042 ist eine sofortige Senkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit um jeweils einen Prozentpunkt vorgesehen, die durch eine maßvolle Erhöhung der Mineralölsteuer teilweise gegenfinanziert werden soll. Im Verlauf der Beratungen legte die Fraktion der SPD einen Änderungsantrag vor, der den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8042 vollständig ersetzt. In diesem Änderungsantrag ist wie im entsprechenden Vorschlag des Vermittlungsausschusses auch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der Erstattung der nicht beitragsgedeckten Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Bund vorgesehen.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß lehnte den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8042 mehrheitlich ab. Die Koalitionsfraktionen verwiesen auf ihren im Finanzausschuß federführend beratenen Gesetzentwurf (Drucksache 13/8704) zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die in ihrem

Konzept ab 1999 vorgesehene Gegenfinanzierung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt sei der richtige Weg zur Senkung der Beiträge und damit auch der Lohnzusatzkosten.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs.

Die Initiatoren des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/8042 unterstrichen, daß damit die überfällige Senkung der Lohnzusatzkosten bereits 1998 erreicht werde. Der Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages Sorge zudem für eine ordnungspolitisch richtige Finanzierung versicherungsexterner Leistungen der Rentenversicherung durch den Bund.

D. Kosten

Keine, da Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8042 abzulehnen.

Bonn, den 29. Oktober 1997

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher
Vorsitzende

Andreas Storm
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Andreas Storm

I. Beratungsverlauf

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8042 ist in der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 1997 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung sowie – gemäß § 96 GO-BT – an den Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 ebenfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Verkehr hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8042 in seiner 117. Sitzung am 29. Oktober 1997 erstmalig beraten und abgeschlossen. Im Verlauf der Beratungen legte die Fraktion der SPD einen Änderungsantrag vor, durch den der Gesetzentwurf vollständig ersetzt werden sollte. Der Ausschuß hat daher mit Einverständnis der Fraktion der SPD über den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages abgestimmt. Der Gesetzentwurf in der Fassung des nachfolgend aufgeführten Änderungsantrages ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden:

„Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8042 erhält nachfolgende Fassung:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 213 wird wie folgt gefaßt:

„§ 213 Zuschüsse des Bundes“.

b) Die Angabe zu § 287a wird wie folgt gefaßt:

„§ 287 a Beitragssatz für 1998“.

c) Nach der Angabe zu § 291a wird eingefügt:

„§ 291 b Erstattung nicht beitragsgedeckter Leistungen“.

2. In § 153 Abs. 2 werden die Worte „der Bundeszuschuß“ durch die Worte „die Zuschüsse des Bundes“ ersetzt.

3. § 213 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 213
Zuschüsse des Bundes“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Zuschuß des Bundes“ jeweils durch das Wort „Bundeszuschuß“ ersetzt und die Klammerzusätze „(Bundeszuschuß)“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Anwendung von Satz 2 ist jeweils der Beitragssatz zugrunde zu legen, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses nach Absatz 3 ergeben würde.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuß. Der zusätzliche Bundeszuschuß beträgt für das Kalenderjahr 1998 12,8 Milliarden Deutsche Mark und für das Kalenderjahr 1999 15,7 Milliarden Deutsche Mark. Für die Kalenderjahre ab 2000 verändert sich der Zuschuß jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahre ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt. Auf den zusätzlichen Bundeszuschuß werden die Erstattungen nach § 291b angerechnet. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des zusätz-

lichen Bundeszuschusses sind die Vorschriften über den Bundeszuschuß anzuwenden."

4. § 287 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 287 a

Beitragssatz für 1998

Bei der Festsetzung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1998 ist der zusätzliche Bundeszuschuß nach § 213 Abs. 3 zu berücksichtigen."

5. Nach § 291 a wird eingefügt:

„§ 291 b

Erstattung nicht beitragsgedeckter Leistungen

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die Aufwendungen für Leistungen nach §§ 315 a, 315 b, 319 a und 319 b, für Leistungen nach dem Fremddrentenrecht und nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sowie für Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet."

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 341 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „6,5“ durch die Angabe „5,5“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer beträgt

1. für 1000 l Benzin der Unterpositionen 27100027, 27100029 und 27100032 der Kombinierten Nomenklatur 1 080,00 DM
2. für 1000 l Benzin der Unterpositionen 27100026, 27100034 und 27100036 der Kombinierten Nomenklatur 1 180,00 DM
3. für 1000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 27100051 und 27100055 der Kombinierten Nomenklatur 1 080,00 DM
4. für 1000 l Gasöle der Unterposition 27100069 der Kombinierten Nomenklatur 720,00 DM
5. (aufgehoben)
6. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 50,60 DM
7. für 1000 kg Flüssiggas nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 1 963,00 DM."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird der Betrag „241,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „341,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird der Betrag „612,50 Deutsche Mark“ durch den Betrag „712,50 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Betrag „18,70 Deutsche Mark“ durch den Betrag „25,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Betrag „80,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „105,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird der Betrag „3,60 Deutsche Mark“ durch den Betrag „6,10 Deutsche Mark“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird der Betrag „50,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „75,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird der Betrag „36,00 Deutsche Mark“ durch den Betrag „54,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „fünfzehn vom Hundert“ durch die Wörter „sechzehn vom Hundert“ ersetzt.
2. In § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „fünfzehn vom Hundert“ durch die Wörter „sechzehn vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer erhält der Bund zur Finanzierung von Zuweisungen an die gesetzliche Rentenversicherung ab 1998 jenen Betrag, der sich aus § 213 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung von Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Entlastung der Versicherten und der Unternehmen von Lohnzusatzkosten vom ... (BGBl. I S. ...) ergibt. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1998 den Gemeinden 2,2 vom Hundert zu. Vom restlichen Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1996 und 1997 dem Bund 50,5 vom Hundert und den Ländern 49,5 vom Hundert zu. Die sich 1996 gegenüber 1995 ergebende Verminderung und Erhöhung der Anteile von Bund

und Ländern um jeweils 5,5 Vomhundertpunkte entfällt auf Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamts für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses verinnahmt oder erstattet werden.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Gesetzentwurf soll eine Entlastung der Sozialversicherung von der Finanzierung allgemeinstaatlicher Aufgaben durch die Senkung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit um jeweils einen Prozentpunkt erreicht werden. Dies soll zu einer Entlastung der Unternehmen und der Versicherten von insgesamt 14 Mrd. DM an Beiträgen zur Bundesanstalt und von 15 Mrd. DM zur Rentenversicherung führen. Die Senkung der Beitragssätze, die eine Senkung der Lohnzusatzkosten zur Folge hat, soll durch eine maßvolle Anhebung der Mineralölsteuer teilweise gegenfinanziert werden. Abzüglich eines Selbstfinanzierungseffektes von 3 Mrd. DM und einer durch die Absenkung des Beitragssatzes bewirkten Absenkung des regulären Bundeszuschusses um 3,1 Mrd. DM verbleibt ein Finanzierungsbedarf für den Bund von 22,9 Mrd. DM, dem Mehreinnahmen aus der Mineralölsteuererhöhung von 6,5 Mrd. DM gegenüberstehen.

III. Ausschlußberatungen

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. verwiesen auf das nunmehr abgeschlossene Rentenreformgesetz 1999, durch das eine Begrenzung der Beitragsbelastung durch Einsparungen eingeleitet worden sei. Mit der in ihrem Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Gegenfinanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses gehe es nunmehr um den Aspekt der Umfinanzierung. Sie unterstrichen, daß das Aufkommen aus der erhöhten Mehrwertsteuer vollständig der Rentenversicherung zufließen solle. Diese Regelung solle zum 1. Januar 1999 in Kraft treten. Sie betonten, daß im Grundsatz Einigkeit darüber bestehe, daß es eine andere Verteilung der Lasten zwischen Beitragszahlern und Steuerzahlern geben müsse. Durch die in

ihrem Konzept vorgesehene Refinanzierung komme es zu einer dauerhaften Entlastung der Beitragszahler. Sie appellierten an die Opposition, diesem Konzept zuzustimmen, um den Weg zu einer Umfinanzierung freizumachen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD erklärten, daß der von ihnen eingebrachte Gesetzentwurf Gegenstand vielfacher Vermittlungsbemühungen gewesen sei. Der von ihrer Fraktion nunmehr vorgelegte Änderungsantrag, der den ursprünglichen Gesetzentwurf vollständig ersetzen solle, entspreche dem Vorschlag, den der Vermittlungsausschuß dem Deutschen Bundestag in dieser Sache am 2. Oktober 1997 vorgelegt habe. Der Änderungsantrag sei ein erneutes Angebot an die Koalitionsfraktionen, diesem Vorschlag doch noch zuzustimmen. Bekanntermaßen sei der Vorschlag des Vermittlungsausschusses auch auf Zustimmung bei Mitgliedern der Koalitionsfraktionen gestoßen. Abschließend unterstrichen sie, daß ihr Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages eine Absenkung der Lohnzusatzkosten bereits ab 1998 gewährleiste und zudem den ordnungspolitisch überfälligen Schritt einer korrekten Finanzierung dreier versicherungsexterner Leistungen der Rentenversicherung beinhalte.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonten, daß sie das von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Konzept nicht unterstützen könnten. Die vorgesehene Erhöhung der Mehrwertsteuer sei aus ihrer Sicht der falsche Weg. Sie erklärten, daß man in dieser Sache im Rahmen der Vermittlungsbemühungen schon einmal weiter gewesen sei. Es sei mithin eine bessere Annäherung möglich gewesen, so daß der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen kein wirklicher Kompromiß mehr sei. Im übrigen stellten sie fest, daß das Konzept der Ökosteuer ihrer Fraktion sehr viel weitreichender sei als die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Erhöhung der Mineralölsteuer. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD in der Fassung des Änderungsantrages sei dennoch ein Schritt in die richtige Richtung, den sie unterstützen könnten. Abschließend unterstrichen sie, daß sie weiterhin gegenüber Vermittlungsvorschlägen offen seien.

Die Vertreterinnen der Gruppe der PDS bedauerten, daß die notwendige Reformdebatte zu einer bloßen finanzpolitischen Diskussion geworden sei. Die sozialpolitische Dimension sei dabei auf der Strecke geblieben. Sie erklärten, daß sie das Refinanzierungsgesetz der Koalitionsfraktionen entschieden ablehnten. Einer Erhöhung der Mehrwertsteuer könne nicht zugestimmt werden, da sie in erster Linie die sozial Schwachen treffe, die ohnehin schon durch die negativen Auswirkungen des Rentenreformgesetzes betroffen seien. Sie lehnten den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8042 in der Fassung des Änderungsantrages wegen der vorgesehenen Mehrwertsteuererhöhung ebenfalls ab.

Bonn, den 29. Oktober 1997

Andreas Storm
Berichterstatte

